

Dipl.-Ing.
Reinhard J. Bölte

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloß Neuhaus, den 24.04.2018
delb103-ostenland-sap-144/18- Bö

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Bebauungsplan Nr. 103 „Horstfeld“ in Delbrück-Ostenland, Gemarkung Ostenland, Flur 14 der Stadt Delbrück

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Horstfeld“ der Stadt Delbrück in Delbrück-Ostenland sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Vorhabenbedingte Auswirkungen können sich ferner naturgemäß nur auf die im Vorhabengebiet ausgebildeten Lebensraumtypen (LRT) und die hieran gebundenen Arten ergeben, da andere Raumstrukturen planungsbedingt nicht berührt werden und Wechselwirkungen nicht erkennbar sind.

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden gemäß Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten für den Vorhabensbereich und die angrenzenden Flächen angegeben. Für das MTB 4217 - Quadrant 2 (Delbrück) werden für die Lebensraumtypen (LRT) 'Äcker, ...', 'Fettweiden...', 'Gebäude' und 'Gärten,...' 9 Säugetierarten und 26 Vogelarten angegeben. Folgende planungsrelevante Arten werden nach dem FIS für den betrachteten Vorhabensbereich angegeben:

Säugetiere: *Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr*

Vögel: *Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Weißstorch, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Großer Brachvogel, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Uferschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule, Kiebitz*

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217/2 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche hier entweder nicht zu erwarten oder sind nicht eng an die vorhandenen Nutzungsstrukturen gebunden und bedürfen keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, für die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen eine potentielle Betroffenheit möglich ist, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung in Form einer Potential-Risiko-Analyse getroffen. Nach Analyse der Habitatsprüche kann für die folgenden Arten eine Bindung an betreffenden Lebensraumrequisiten festgestellt werden:

Mehlschwalbe
Breitflügelfledermaus

Rauchschwalbe
Zwergfledermaus

(Hinweis: Alle grün gedruckten Artnamen weisen einen günstigen und alle gelb gedruckten Artnamen einen unzureichenden Erhaltungszustand auf)

- Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen**

Breitflügelfledermaus

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast;

Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering

keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Zwergfledermaus

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand
<i>Status im Plangebiet:</i>	potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mehlschwalbe

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: Vorwarnliste
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
<i>Status im Plangebiet:</i>	potentieller Nahrungsgast Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Rauchschwalbe

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
<i>Status im Plangebiet:</i>	potentieller Nahrungsgast Wertigkeit des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat gering keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

• **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Bei der stichprobenartigen Geländebegehung wurden keine planungsrelevanten Arten oder Hinweise auf planungsrelevante Arten festgestellt. Es ist festzustellen, dass im Vorhabenbereich keinerlei Habitatstrukturen ausgebildet sind, die Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erwarten lassen. Mit dem Planvorhaben ist daher nicht von erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten auszugehen. Im Ergebnis führt dies zu folgender artenschutzrechtlichen Beurteilung: Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

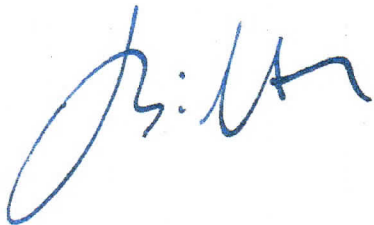
Die planungsrelevanten Arten, die im Fundortkataster des LANUV angegeben werden, nutzen Fortpflanzungs-, Brut-, Ruhestätten die vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Das Plangebiet hat ggf. eine Lebensraumfunktion als Nahrungshabitat, die jedoch nicht essentiell ist, so dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich somit, dass für planungsrelevante Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden kann. Auch für sonstige Arten des betrachteten Lebensraumes sind keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen oder von Individuen erkennbar. Damit kann festgestellt werden:

- Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Bauleitplanung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und/oder streng geschützten Arten in NRW zu erwarten; ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten oder deren Lebensräume erfolgt vorhabenbedingt nicht.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus, den 24.04.2018



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Delbrück

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Delbrück Antragstellung (Datum): April 2018

Der Vorhabenträger beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Horstfeld" die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen im OT Ostenland zu decken. Hierzu soll die bislang überwiegend als Acker und Wiese genutzte Fläche, die direkt an vorhandene Wohnbaustrukturen angrenzt als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Arten wie Habicht

Diese im LINFOS im weiteren Umfeld des Vorhabens in Form flächenhafter Darstellungen aufgeführte Art weist keinerlei Vorhabenbezug auf. Der Vorhabensbereich hat keinerlei Bedeutung als Bruthabitat; ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ist mit dem Vorhaben nicht verbunden und das Vorhabengebiet ist kein essentielles Nahrungs- oder Rasthabitat.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Begründung:

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Begründung:

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Breitflügelfledermaus****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4217/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielles Vorkommen (nur Jagdhabitat). Da keine essentiellen Jagd- und Quartierhabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Breitflügelfledermaus durch Störungen der Fortpflanzungs- und Ruheräume und Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatkompartimenten oder Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Zwergfledermaus****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt**4217/2****Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielles Vorkommen (nur Jagdhabitat). Da keine essentiellen Jagd- und Quartierhabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zwergfledermaus durch Störungen der Fortpflanzungs- und Ruheräume und Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatkompartimenten oder Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

--

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

--

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ ja☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja☒ nein

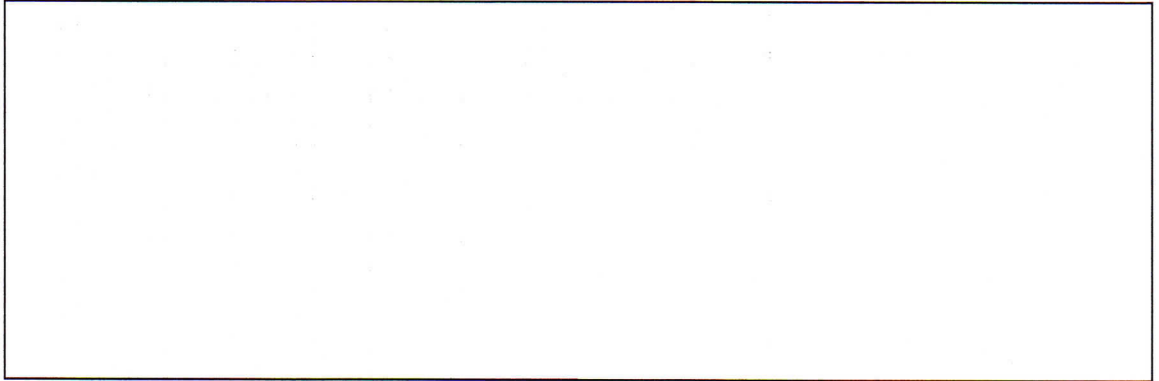
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

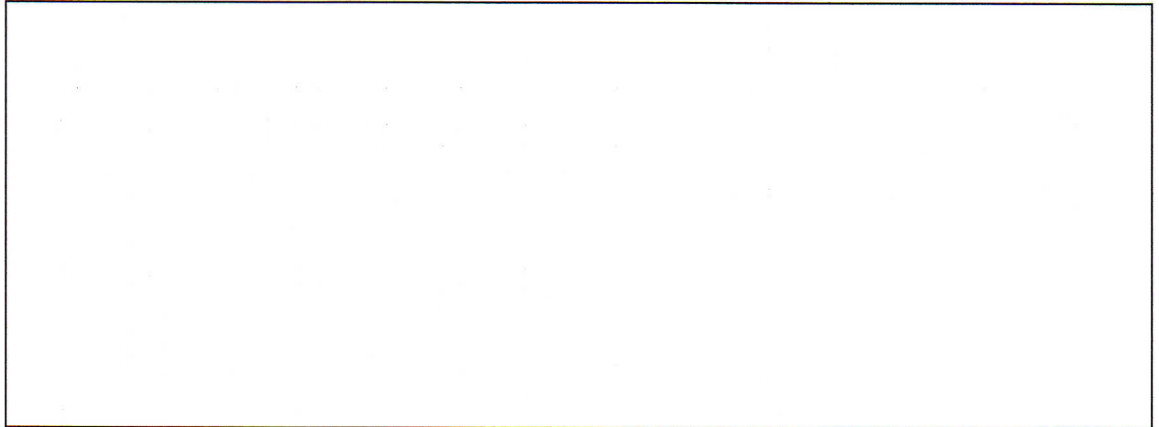
☐ nein



2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

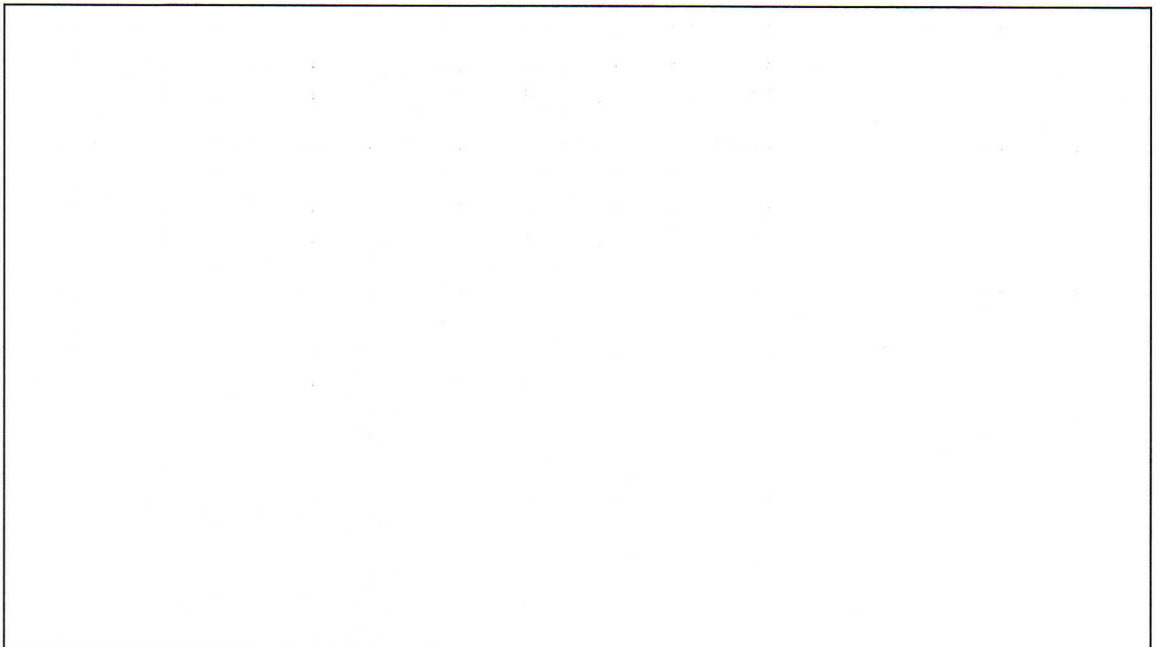
☐ nein



3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein



B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Mehlschwalbe****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4217/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe nutzt den VB sporadisch mit wenigen Individuen als Nahrungshabitat. Da keine Gebäude oder Feldscheunen als Fortpflanzungsstätten oder sonstige essentielle Habitatelemente (schlammige Bodenansätze oder Gewässer zur Aufnahme von Nistmaterial) durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe durch Tötung/Verletzung oder Störung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ ja☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauchschnalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4217/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☒ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschnalbe nutzt den VB sporadisch mit wenigen Individuen als Nahrungshabitat. Da keine Gebäude oder Feldscheunen als Fortpflanzungsstätten oder sonstige essentielle Habitatslemente (schlammige Bodenansätze oder Gewässer zur Aufnahme von Nistmaterial) durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rauchschnalbe durch Tötung/Verletzung oder Störung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein